

Verordnung der Stadt Schneverdingen zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter auf den Magerrasenflächen im Bereich „Camp Reinsehen“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 589) in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) und § 31 NWaldLG hat der Rat der Stadt Schneverdingen am 16.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzbestimmung

Hunde sind zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter im Bereich der Magerrasenflächen im „Camp Reinsehen“ über die allgemeine Brut- und Setzzeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1b NWaldLG hinaus auch in der Zeit vom 16.07. bis einschließlich 31.08. eines jeden Jahres an der Leine zu führen. Das gilt nicht für Hunde während ihres Einsatzes zur rechtmäßigen Jagdausübung oder während ihres Einsatzes als Rettungs- oder Hütehund oder im Einsatz der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder des Zolls.

§ 2 Verbot des Betretens

Die Stadt Schneverdingen verbietet als Grundstückseigentümerin nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 NWaldLG zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter das Betreten der Magerrasenflächen im „Camp Reinsehen“ in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.08. eines jeden Jahres. Das Verbot gilt nicht für den Schäfer oder eine in seinem Auftrag handelnde Person, den Jagdausübungsberechtigten oder Einsatzkräfte der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder des Zolls.

§ 3 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich „Camp Reinsehen“, insbesondere den Bereich der Magerrasenflächen mit angrenzenden Waldrändern. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt nach § 42 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbot nach § 2 dieser Verordnung nicht beachtet.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Schneverdingen, 03.04.2014

Stadt Schneverdingen



Meike Moog-Steffens
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 3 der Verordnung der Stadt Schneverdingen zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter auf den Magerrasenflächen im Bereich „Camp Reinsehlen“.

